

# Fachgutachterliche Prüfung des Baumbestands in Holzgerlingen, Hintere Straße 18

**Auftraggeber**

**BB Wohnbau Böblingen GmbH**

Wolfgang-Brumme-Allee 35

71034 Böblingen

fon 07031. 4918-510

**Bearbeitung**

**Batmedia**

Ingrid Kaipf

Fachgutachten

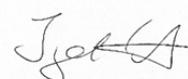
Keplerstr. 7

72074 Tübingen

fon 0179.4972995

batmedia@email.de

Datum: 16.02.2020



Fotos: © Batmedia 2017

# Untersuchung des Baumbestands auf dem Gelände des Grundstücks Hintere Straße 18 in Holzgerlingen auf potenzielle Tangierung von Verbotstatbeständen nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 44 bei Fällung der Bäume.

## Teil- Gutachten zum Baumbestand

### 1. Ausgangslage:

Bezugnehmend zum Schreiben von Frau Preyer vom Landratsamt Böblingen vom 7.2.2020

*Auszug: ...Am Wohnhaus befinden sich Schwalbennester, die alte Scheune mit Gewölbekeller scheint Quartierpotenzial für Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten zu haben und auf der Fichte brütet laut Anwohnern regelmäßig ein Turmfalke.*

*Nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. D.h., die Schwalbennester dürfen nicht einfach so weggemacht werden, die Scheune nicht einfach so abgerissen, falls sich dort Fledermäuse aufhalten und auch der Baum nicht einfach gefällt werden, wenn dort regelmäßig der Turmfalke brütet.....*

Auf dem Gelände stehen drei alte Bäume die für Vögel als Brutstätte bzw. ein Baum der für Baumquartiere für Fledermäuse geeignet wäre. Zu den Schwalbennestern wird im Hauptgutachten (Fertigstellung Ende KW 8) Stellung bezogen, da der Abriss der Gebäude noch nicht terminiert ist. Augenblicklich standen, auf Grund der zu Ende gehenden Frist zur Baumfällung Ende diesen Monat, nur die Bäume im Fokus der Untersuchung.

### 2. Ergebnis der Untersuchung

#### Große Tanne

Es wurde von den Anwohnern beobachtet, dass ein Turmfalke regelmäßig in dem Baum brüten sollte.

Bei der Begehung überflog zwar ein Turmfalke das Gebiet und eine Rabenkrähe saß auf einem Ast der Tanne, dass aber diese beiden Arten in der Tanne brüten wird ausgeschlossen. Im Baum wurden keine Anzeichen wie Nester oder Verkotungen auf Ästen nachgewiesen die auf eine regelmäßige Nutzung des Baumes als Brutplatz durch Turmfalken oder Rabenkrähen hindeuten. Turmfalken brüten für gewöhnlich an offen zugänglichen Plätzen an Gebäude z.B. an Kirchtürmen. Die Tanne erfüllt dieses Kriterium als Brutplatz nicht.

Da sich die Kirche in unmittelbarer Nähe des Geländes befindet, wird ein Brutplatz dort angenommen. Augenblicklich konnte nur eine Besiedlung des Kirchturmes durch



Dohlen beobachtet werden.

Dass die Tanne von jungen Turmfalken bei ihren ersten Flugversuchen als Lande- bzw. Rastplatz genutzt wird, kann auf Grund der Höhe des Baumes nicht ausgeschlossen werden.

### Apfelbaum

Der alte Apfelbaum weist Spalten und kleinere Astlöcher auf die von Fledermäusen im Sommer als Einzelquartier genutzt werden könnten. Tiefergehende Höhlungen wurden nicht festgestellt. Vogelnester waren keine vorhanden.



### Birnbaum

Der Birnbaum wies keine Fledermaus-relevanten Strukturen auf. Alte Vogelnester wurden nicht vorgefunden. Auch wurden keine Bohrgänge von Insekten gefunden.



### **3. Vermeidungsmassnahmen und Ausgleich**

An allen drei auf dem Gelände befindlichen Bäumen kann eine augenblickliche Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Werden die Bäume bis zum 1.3.2020 gefällt erfolgt kein Verstoß nach § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) BNatSchG.

Die Vernichtung von Brutstätten von Vögeln wie z.B. dem Turmfalken oder von Rabenkrähen wird ebenfalls ausgeschlossen. Ein Verstoß gegen nach § 44 (1) Nr. 3 ist deshalb nicht zu erwarten.

Mit einer geringen Wahrscheinlichkeit nutzen Fledermäuse die Rindenspalten oder kleinen Höhlungen des Apfelbaums im Sommer als gelegentliches Tagesquartier, hier wird ein Ausgleich über einen generellen Ausgleich von Fledermausspaltquartieren am Gebäude erfolgen.